

Berechtigungsantrag

Projektname	GERES Anschluss Juris
Projektnummer	968
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Gerichte
Amtsstelle	Gerichtsverwaltung, Systemadministration
1st-level Support	Sabine Baier, Roland Sampt
2nd-level Support	Marcel Cathrein, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
2.1	Bedarfsübersicht Schnittstelle JURIS – GERES	16
3	Daten- und Zeitraumdefinition	20
4	Funktionale Rechte	20
5	Datenberechtigungen	21
6	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	22

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt:

Staatsanwaltschaft

Auftrag:

Die Staatsanwaltschaft stellt die Verfolgung von Straftaten Erwachsener im Kanton Solothurn sicher. Sie leitet das Vorverfahren und untersucht Straftaten, nötigenfalls unter Anordnung von Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen usw. Ausserdem sanktioniert sie leichte bis mittelschwere Straftaten mit Strafbefehl und erhebt und vertritt bei schweren Straftaten die Anklage beim zuständigen Gericht.

Verwendung der Daten:

Im Rahmen der rund 30'000 neuen Strafverfahren pro Jahr ist es für die Staatsanwaltschaft mit erheblichem Aufwand verbunden, bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden Einzelabklärungen durchzuführen.

Seitens der Kantonspolizei Solothurn werden Personalien aus GERES geliefert, oftmals müssen diese jedoch noch vervollständigt werden.

Auch bei ausserkantonalen Anzeigen müssen fehlende Personalien direkt bei den Gemeinden erhoben werden, ebenso werden Daten direkt erhoben, wenn die Staatsanwaltschaft bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren ein Verfahren eröffnen muss, bspw. durch Anordnung von Zwangsmassnahmen.

Als Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörde ist die korrekte und vollständige Datenerhebung unabdingbar, damit die strafprozessualen Vorschriften erfüllt werden können.

In verfahrenserledigenden Entscheiden müssen "genügende Bezeichnungen der Parteien" verwendet werden. Es ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz, dass die Daten der Personen richtig erfasst sind, resp. neue Verfahren den richtigen Personen zugeordnet werden.

Für eine Zustellung der Korrespondenzen (Strafbefehle, Verfügungen, Vorladungen, etc.) auf dem Postweg werden korrekte Adressdaten benötigt. Der Bezug von aktuellen Daten im GERES greift weniger in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, als wenn eine Publikation im Amtsblatt erfolgen muss.

Ebenso ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn verpflichtet, laufende Strafuntersuchungen im Vorstrafenregister VOSTRA einzutragen. Für diese regelmässige Tätigkeit ist einigen ausgebildeten Mitarbeitenden die Berechtigung für die Eintragungen gewährt. Aufgrund dieser regelmässig anfallenden Eintragungen benötigen die Mitarbeitenden die Personendaten, welche gemäss VOSTRA-Verordnung für eine vollständige und korrekte Erfassung notwendig sind.

Im Moment erfolgen die Abklärungen bei den jeweiligen Gemeinden meist telefonisch, was für beide Seiten nicht befriedigend ist.

Schweizerische Strafprozessordnung StPO (SR 312.0)

Art. 81 Abs. 2 lit. c StPO - Inhalt der Endentscheide

2 Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;

d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.
Art. 84 Abs. 6 StPO - Eröffnung der Entscheide 6 Entscheide sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts anderen Behörden, Rechtsmittelentscheide auch der Vorinstanz, rechtskräftige Entscheide soweit nötig den Vollzugs- und den Strafregisterbehörden mitzuteilen.
Art. 85 Abs. 2 StPO – Form der Mitteilungen und der Zustellung 2 Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei
Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331)
Art. 19 der VOSTRA-Verordnung - Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen Die Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen sind verpflichtet, den eintragungsberechtigten Behörden zur Abklärung der zu bearbeitenden Personalien kostenlos Auskunft zu geben.
Für Einträge ins Strafregister braucht es folgende Angaben gemäss Anhang 1 der VOSTRA-Verordnung: 1.2 Nachname, Geburtsname, Vorname 1.3 Ehemalige Namen 1.4 Geburtsdatum, -ort, -staat 1.5 Geschlecht 1.6 Heimatort, Staatsangehörigkeit 1.7 Eltern 1.8 Zivilstand 1.9 Ehepartner oder Ehepartnerin 1.10 Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz 1.12 Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger

Jugendanwaltschaft
Auftrag: Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für die Untersuchung von strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen im Alter von 10 - 18 Jahren begangen werden.
Verwendung der Daten: Im Rahmen der rund 1000 neuen Strafverfahren pro Jahr ist es für die Jugendanwaltschaft mit erheblichem Aufwand verbunden, bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden Einzelabklärungen zu den einzelnen Jugendlichen durchzuführen. Seitens der Kantonspolizei Solothurn werden die Grunddaten zu den Jugendlichen und zu "einer" gesetzlichen Vertretung aus GERES geliefert. Diese Daten müssen aber jeweils nachgeprüft und vervollständigt werden. Eine Reihe von Verfahren beginnt allerdings nicht erst mit der Anzeigerhebung durch die Polizei, sondern mit der Verfahrenseröffnung bspw. durch die Anordnung von Zwangsmassnahmen. Der Zugriff auf die korrekten Daten/Personalien bereits zu diesem Zeitpunkt ist zwingend nötig. Auch bei ausserkantonalen Anzeigen betreffend Jugendliche aus dem Kanton Solothurn müssen die Personalien direkt durch die Jugendanwaltschaft bei den Gemeinden erhoben werden, ebenso werden Daten direkt erhoben, wenn die Jugendanwaltschaft bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren ein Verfahren eröffnen muss, bspw. durch Anordnung von Zwangsmassnahmen. Als Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörde ist die korrekte und vollständige Datenerhebung (Personalien, Sorgeberechtigte Person(-en), Beistände) unabdingbar, damit die strafprozessualen Vorschriften erfüllt und die Daten über alle gefällten Urteile und Vollzüge korrekt an das Bundesamt für Statistik zugestellt werden können. Entscheide/Schreiben der Jugendanwaltschaft müssen, damit sie rechtsgültig sind, allen Sorgeberechtigten und den jeweiligen Beiständen eröffnet werden. Vermehrt behalten geschiedene Eltern die gemeinsame Sorge. Insofern ist für die Jugendanwaltschaft nicht nur wichtig, welcher Jugendliche hat welche Eltern, sondern auch welcher Elternteil hat die gesetzl. Vertretung, wo wohnen diese, welcher Elternteil ist nicht sorgeberechtigt, muss aber allenfalls an Massnahmekosten Beiträge zahlen und ist dadurch entsprechend ins Verfahren involviert, und welche Person ist ggf. Beistand des Jugendlichen.

Im Moment erfolgen die Abklärungen per Mail (sofern IncaMail seitens Gemeinde vorhanden) oder telefonisch an die jeweilige Gemeinde. Diese Tätigkeit ist einerseits aufwändig weil eine Reihe von Einwohnerkontrollen von Gemeinden im Kanton Solothurn im Nebenamt geführt werden (Öffnungszeiten nur an gewissen Abenden, Problem Ferienvertretung) und weil vermehrt auch in grösseren Gemeinden die telefonische Erreichbarkeit beschränkt ist (reduzierte Öffnungszeiten).

Hinzu kommt die Fehleranfälligkeit: Aktuell füllen die zuständigen Personen in den Einwohnergemeinden das Datenblatt der Jugendanwaltschaft zumeist handschriftlich aus und stellen das Formular per Post oder per Mail an die Jugendanwaltschaft zu. Danach überträgt die Sachbearbeiterin der Jugendanwaltschaft die erhaltenen Daten in die Geschäftskontrolle. Die «doppelte» Übertragung von sensiblen Daten ist anfällig.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen in der Lage sein, jederzeit, die für die Verfahrensführung notwendigen Daten zu erhalten oder darauf Zugriff zu haben. Kriminelles Handeln kennt keine «Öffnungszeiten».

Schweizerische Strafprozessordnung StPO (SR 312.0)

Art. 9 StPO – Anklagegrundsatz

1 Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

2 Das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 39 StPO – Prüfung der Zuständigkeit und Einigung

1 Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter.

2 Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung.

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPO (SR 312.1)

Art. 4 JStPO – Grundsätze

1 Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.

2 Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften hören sie die Jugendlichen persönlich an.

3 Sie sorgen dafür, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift.

4 Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.

Art. 10 JStPO - Gerichtsstand

1 Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2 Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so ist folgende Behörde zuständig:

- a. bei Taten im Inland die Behörde am Ort der Begehung;
- b. bei Taten im Ausland die Behörde des Heimortes oder, für die ausländische Jugendliche oder den ausländischen Jugendlichen, die Behörde des Ortes, wo sie oder er wegen der Tat erstmals angehalten wurde.

3 Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, so ist die Strafverfolgung der Behörde jenes Ortes zu übertragen, an dem die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4 Die zuständige schweizerische Behörde kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Strafverfolgung übernehmen, wenn:

- a. die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. die oder der Jugendliche im Ausland eine auch nach schweizerischem Recht strafbare Tat begangen hat; und
- c. die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den Artikeln 4-7 des Strafgesetzbuches¹ (StGB) nicht erfüllt sind.

5 Die zuständige Behörde wendet bei der Strafverfolgung nach Absatz 4 sowie nach den Artikeln 4-7 StGB ausschliesslich schweizerisches Recht an.

6 Für den Vollzug ist die Behörde am Ort der Beurteilung zuständig; abweichende Bestimmungen in Verträgen zwischen den Kantonen bleiben vorbehalten.

7 Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesstrafgericht.

Art. 12 JStPO – Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung

- 1 Die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts haben im Verfahren mitzuwirken, wenn die Jugendstrafbehörde dies anordnet.
- 2 Bei Nichtbefolgung kann die Untersuchungsbehörde oder das Jugendgericht die gesetzliche Vertretung warnen, bei der Behörde des Zivilrechts anzeigen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen. Der Bussenentscheid kann bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

Art. 18 JStPO – Begriff

Parteien sind:

- a) die oder der beschuldigte Jugendliche;
- b) die gesetzliche Vertretung der oder des beschuldigten Jugendlichen;
- c) die Privatklägerschaft
- d)....

Art. 19 JStPO - Beschuldigte Jugendliche oder beschuldigter Jugendlicher

- 1 Die oder der beschuldigte Jugendliche handelt durch die gesetzliche Vertretung.
- 2 Urteilsfähige beschuldigte Jugendliche können ihre Parteirechte selbstständig wahrnehmen.
- 3 Die Behörde kann das Recht der oder des beschuldigten Jugendlichen auf Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen mit Rücksicht auf Alter und ungestörte Entwicklung beschränken. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Verteidigung.

Art. 31 JStPO – Zusammenarbeit

- 1 Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.
- 2 Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 32 JStPO – Strafbefehlsverfahren

- 1 Die Untersuchungsbehörde schliesst die Untersuchung ab und erlässt einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt.
- 2 Die oder der beschuldigte Jugendliche kann vor Erlass des Strafbefehls einvernommen werden.
- 3 Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.
- 4 Der Strafbefehl wird eröffnet:
 - a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
 - b. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden;
 - c. der Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht
- 5 Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:
 - a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung;
 - b. die Privatklägerschaft hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge;
 - c. weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Interessen betroffen sind;
 - d. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.
- 6 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 352–356 StPO¹.

Art. 37 JStPO - Urteilseröffnung und -begründung

- 1 Das Urteil ist nach Möglichkeit mündlich zu eröffnen und zu begründen.
- 2 Das Gericht händigt den Parteien und den anderen Verfahrensbeteiligten am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert fünf Tagen zu.
- 3 Das Urteil wird schriftlich begründet und zugestellt:
 - a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
 - b. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt beziehungsweise der Jugendstaatsanwaltschaft;
 - c. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden.
- 4 Das Gericht kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn:
 - a. es das Urteil mündlich begründet; und
 - b. keinen Freiheitsentzug und keine Schutzmassnahme verhängt hat.
- 5 Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies innert zehn Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt;
- b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift.

6 Ergreift nur die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel, so begründet das Gericht das Urteil nur insoweit, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft oder auf deren Zivilansprüche bezieht.

Art. 45 JStPO - Vollzugskosten

1 Als Vollzugskosten gelten:

- a. die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen;
- b. die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.

2 Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens den Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs.

3 Der Urteilkanton trägt:

- a. sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben;
- b. die Kosten des Strafvollzugs.

4 Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.

5 Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

6 Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz JStG (SR 311.1)

Art. 1 JStG - Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

1 Dieses Gesetz:

- a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB)¹ oder einem anderen Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;
- b. ...

2 Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinngemäss anwendbar:

- a. die Artikel 1-33 (Geltungsbereich und Strafbarkeit), mit Ausnahme von Artikel 20 (zweifelhafte Schuldfähigkeit);
- b. die Artikel 47, 48 und 51 (Strafzumessung);
- c. Artikel 56 Absätze 2, 5 und 6 sowie Artikel 56a (Grundsätze bei Massnahmen);
- d. die Artikel 69-73 (Einziehung und Verwendung zu Gunsten des Geschädigten);
- e. Artikel 74 (Vollzugsgrundsätze);
- f. Artikel 83 (Arbeitsentgelt);
- g. Artikel 84 (Beziehungen zur Aussenwelt);
- h. Artikel 85 (Kontrollen und Untersuchungen);
- i. Artikel 92 (Unterbrechung des Vollzuges);
- i^{bis} Artikel 92a (Informationsrecht);
- j. die Artikel 98, 99 Absatz 2, 100 sowie 101 Absätze 1 Buchstaben a-d, 2 und 3 (Verjährung);
- k. die Artikel 103, 104 und 105 Absatz 2 (Übertretungen);
- l. Artikel 110 (Begriffe);
- m. die Artikel 111-332 (Zweites Buch: Besondere Bestimmungen);
- n. die Artikel 333-392 (Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes), mit Ausnahme der Artikel 380 (Kostentragung), 387 Absatz 1 Buchstabe d und 2 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates) und 388 Absatz 3 (Vollzug früherer Urteile);
- o. Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 20027 (Strafregister).

3 Bei der Anwendung dieser Bestimmungen des StGB müssen die Grundsätze nach Artikel 2 beachtet sowie Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Art. 2 JStG - Grundsätze

1 Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

2 Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 9 JStG - Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

1 Soweit dies für die Entscheidung über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Zu diesem Zweck kann sie auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen.

2 Mit der Abklärung kann eine Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.

3 Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder erscheint die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt, so ordnet die zuständige Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.

Art. 20 JStG – Zusammenarbeit der Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

1 Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen;

2 Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

3 Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12–19 beantragen.

4 Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

Straf- und Massnahmenvollzug

Auftrag:

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ist die kantonale Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Sie vollzieht die durch Solothurner Gerichte und die Staatsanwaltschaft ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Massnahmen wie auch die besonderen Vollzugsformen Halbgefängenschaft, Electronic Monitoring und gemeinnützige Arbeit.

Verwendung der Daten:

Als Vollzugsbehörde ist die korrekte und vollständige Datenerhebung (Personalien, Beistände) unabdingbar, damit die strafprozessualen Vorschriften erfüllt und die Daten über alle gefällten Urteile und Vollzüge korrekt im VOSTRA (Eidg. Strafregister) eingetragen werden können.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 367 StGB – Bearbeitung der Daten und Einsicht

1 Folgende Behörden bearbeiten im Register Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1-3:

d. die Strafvollzugsbehörden.

2^{bis} Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren auch Einsicht in die Personendaten über Urteile nach Artikel 366 Absatz 3 Buchstabe c nehmen:

e. Strafvollzugsbehörden für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs (Art. 365 Abs. 2 Bst. c).

Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331)

Art. 19 der VOSTRA-Verordnung - Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen

Die Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen sind verpflichtet, den eintragungsberechtigten Behörden zur Abklärung der zu bearbeitenden Personalien kostenlos Auskunft zu geben.

Anhang 1

1. Datensatz über Personen

1.1 Nummer des Datensatzes über Personen (fortlaufende Systemnummer)

1.2 Nachname, Geburtsname, Vorname

- 1.3 Ehemalige Namen
- 1.4 Geburtsdatum, -ort, -staat
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Heimatort, Staatsangehörigkeit
- 1.7 Eltern
- 1.8 Zivilstand
- 1.9 Ehepartner oder Ehepartnerin
- 1.10 Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz
- 1.11 Bearbeitungsvermerk (Zusatzinformationen zur Identifikation von Personen)
- 1.12 Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger
- 1.13 Angabe, ob Urteil
- 1.14 Angabe, ob hängiges Strafverfahren
- 1.15 Angabe, ob pendente Anfrage an ausländisches Strafregister
- 1.16 Datum der Ersterfassung und der letzten Mutation
- 2. Datensatz über Falschpersonalien
- 2.1 Name, Vorname
- 2.2 Geburtsdatum

Anhang 1a

- 1. Datensatz über Personen
- 1.1 Nachname, Geburtsname, Vorname
- 1.2 Geburtsdatum
- 1.3 Geschlecht
- 1.4 Heimatort, Staatsangehörigkeit
- 1.5 Zivilstand
- 1.6 Wohnadresse
- 1.7 E-Mail-Adresse
- 1.8 Telefon
- 1.9 Eltern
- 1.10 Lieferadresse
- 1.11 Ausweisschrift (Nummer/Typ)

Gesetz über den Justizvollzug (BGS 331.11)

§ 9 JUVG – Datenverarbeitung

1 Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2 Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Bewährungshilfe

Auftrag:

Die Bewährungshilfe betreut Menschen während eines Strafverfahrens sowie allen Phasen des Straf- und Massnahmenvollzugs: Untersuchungshaft, Aufenthalt in einer Strafanstalt oder Massnahmeninstitution, Arbeitsexternat, Wohnexternat und Probezeit. Sie sind für alle durch den Kanton Solothurn eingewiesenen und verurteilten Personen zuständig.

Verwendung der Daten:

Als Vollzugsbehörde ist die korrekte und vollständige Datenerhebung (Personalien, Beistände) unabdingbar, damit die strafprozessualen Vorschriften erfüllt und die Daten über alle gefällten Urteile und Vollzüge korrekt an das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt werden können.

Gesetz über den Justizvollzug (BGS 331.11)

§ 9 JUVG – Datenverarbeitung

1 Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

2 Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Alle fünf Richterämter

Bucheggberg-Wasseramt, Dorneck-Thierstein, Olten-Gösgen, Solothurn-Lebern, Thal-Gäu

Auftrag:

Die fünf Richterämter sind als erste Instanzen sachlich, mit wenigen Ausnahmen, umfassend zuständig für alle Straf- und Zivilsachen.

Verwendung der Daten:

In Urteilen und anderen verfahrenserledigenden Entscheiden müssen "genügende Bezeichnungen der Parteien" verwendet werden. Es ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz, dass die Daten der Personen richtig erfasst sind, resp. neue Verfahren den richtigen Personen zugeordnet werden.

Für eine Zustellung der Korrespondenzen (Urteile, Verfügungen, Vorladungen, etc.) auf dem Postweg werden korrekte Adressdaten benötigt. Der Bezug von aktuellen Daten im GERES greift weniger in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, als wenn eine Publikation im Amtsblatt erfolgen muss.

Schweizerische Strafprozessordnung StPO (SR 312.0)

Art. 81 Abs. 2 lit. c StPO - Inhalt der Endentscheide

2 Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Art. 84 Abs. 6 StPO - Eröffnung der Entscheide

6 Entscheide sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts anderen Behörden, Rechtsmittelentscheide auch der Vorinstanz, rechtskräftige Entscheide soweit nötig den Vollzugs- und den Strafregisterbehörden mitzuteilen.

Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331)

Art. 19 der VOSTRA-Verordnung - Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen

Die Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen sind verpflichtet, den eintragungsberechtigten Behörden zur Abklärung der zu bearbeitenden Personalien kostenlos Auskunft zu geben.

Für Einträge ins Strafregister braucht es folgende Angaben gemäss Anhang 1 der VOSTRA-Verordnung:

- 1.2 Nachname, Geburtsname, Vorname
- 1.3 Ehemalige Namen
- 1.4 Geburtsdatum, -ort, -staat
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Heimatort, Staatsangehörigkeit
- 1.7 Eltern
- 1.8 Zivilstand
- 1.9 Ehepartner oder Ehepartnerin
- 1.10 Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz
- 1.12 Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger

Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)

Art. 55 Abs. 2 ZPO - Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz

2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

<p>Art. 138 ZPO - Form</p> <p>1 Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.</p> <p>2 Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten oder der Adressatin persönlich zuzustellen.</p> <p>3 Sie gilt zudem als erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none">bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der überbringenden Person festgehalten wird: am Tag der Weigerung. <p>4 Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen.</p>
<p>Art. 247 Abs. 2 ZPO - Feststellung des Sachverhaltes</p> <p>2 Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest:</p> <ol style="list-style-type: none">in den Angelegenheiten nach Artikel 243 Absatz 2;bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken:<ol style="list-style-type: none">in den übrigen Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht,in den übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.
<p>Art. 272 ZPO - Untersuchungsgrundsatz</p> <p>Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p>
<p>Art. 277 Abs. 3 ZPO - Feststellung des Sachverhalts</p> <p>1 Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nahehelichen Unterhalt gilt der Verhandlungsgrundsatz.</p> <p>2 Stellt das Gericht fest, dass für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendige Urkunden fehlen, so fordert es die Parteien auf, diese nachzureichen.</p> <p>3 Im Übrigen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p>
<p>Art. 296 Abs. 1 + 2 ZPO - Untersuchungs- und Officialgrundsatz</p> <p>1 Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.</p> <p>2 Zur Aufklärung der Abstammung haben Parteien und Dritte an Untersuchungen mitzuwirken, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind. Die Bestimmungen über die Verweigerungsrechte der Parteien und von Dritten sind nicht anwendbar.</p>
<p>Schweizerische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2)</p>
<p>Art. 40 - Gerichte</p> <p>1 Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:</p> <ol style="list-style-type: none">Feststellung von Geburt und Tod;Feststellung der Eheschliessung;Verschollenerklärung und ihre Aufhebung;Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB), gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass die Ungültigerklärung gestützt auf Artikel 105 Ziffer 4 ZGB erfolgte und dass damit das Kindesverhältnis zu allfälligen während der Ehe geborenen Kindern aufgehoben wird (Art. 109 Abs. 3 ZGB);Namenssachen (Art. 29 und 30 ZGB);Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB);Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB);Aufhebung der Anerkennung (Art. 259 Abs. 2 und 260a ZGB);Aufhebung der Adoption (Art. 269 ff. ZGB);Geschlechtsänderung und damit verbundene Vornamensänderung;Feststellung des Personenstandes, sowie Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB);Feststellung einer eingetragenen Partnerschaft;Auflösung (Art. 29 ff. PartG) und Ungültigerklärung (Art. 9 ff. PartG) einer eingetragenen Partnerschaft. <p>2 Die amtliche Mitteilungspflicht umfasst auch die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB).</p>

Obergericht
Auftrag: Das Obergericht ist als zweite kantonale Instanz sachlich umfassend zuständig für alle Straf-, Zivil-, Verwaltungs- und Versicherungsrechtssachen.
Verwendung der Daten: In Urteilen und anderen verfahrenserledigenden Entscheiden müssen "genügende Bezeichnungen der Parteien" verwendet werden. Es ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz, dass die Daten der Personen richtig erfasst sind, resp. neue Verfahren den richtigen Personen zugeordnet werden. Für eine Zustellung der Korrespondenzen (Urteile, Verfügungen, Vorladungen, etc.) auf dem Postweg werden korrekte Adressdaten benötigt. Der Bezug von aktuellen Daten im GERES greift weniger in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, als wenn eine Publikation im Amtsblatt erfolgen muss.
Schweizerische Strafprozessordnung StPO (SR 312.0)
Art. 81 Abs. 2 lit. c StPO - Inhalt der Endentscheide 2 Die Einleitung enthält: a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder; b. das Datum des Entscheids; c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände; d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.
Art. 84 Abs. 6 StPO - Eröffnung der Entscheide 6 Entscheide sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts anderen Behörden, Rechtsmittelentscheide auch der Vorinstanz, rechtskräftige Entscheide soweit nötig den Vollzugs- und den Strafregisterbehörden mitzuteilen.
Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung; SR 331)
Art. 19 der VOSTRA-Verordnung - Auskunftspflicht der Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen Die Zivilstandsämter und Einwohnerkontrollen sind verpflichtet, den eintragungsberechtigten Behörden zur Abklärung der zu bearbeitenden Personalien kostenlos Auskunft zu geben.
Für Einträge ins Strafregister braucht es folgende Angaben gemäss Anhang 1 der VOSTRA-Verordnung: 1.2 Nachname, Geburtsname, Vorname 1.3 Ehemalige Namen 1.4 Geburtsdatum, -ort, -staat 1.5 Geschlecht 1.6 Heimatort, Staatsangehörigkeit 1.7 Eltern 1.8 Zivilstand 1.9 Ehepartner oder Ehepartnerin 1.10 Adresse, Wohnort unbekannt, ohne festen Wohnsitz 1.12 Aufenthaltsstatus ausländischer Staatsangehöriger
Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)
Art. 55 Abs. 2 ZPO - Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz 2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.
Art. 153 Abs. 1 ZPO – Beweiserhebung von Amtes wegen 1 Das Gericht erhebt von Amtes wegen Beweis, wenn der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist.
Art. 190 ZPO – Schriftliche Auskunft 1 Das Gericht kann Amtsstellen um schriftliche Auskunft ersuchen. 2 Es kann von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen, wenn eine Zeugenbefragung nicht erforderlich erscheint.
Art. 247 Abs. 2 ZPO - Feststellung des Sachverhaltes 2 Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest:

<p>a. in den Angelegenheiten nach Artikel 243 Absatz 2;</p> <p>b. bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den übrigen Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht,2. in den übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.
<p>Art. 255 ZPO - Untersuchungsgrundsatz</p> <p>Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest:</p> <ol style="list-style-type: none">a. wenn es als Konkurs- oder Nachlassgericht zu entscheiden hat;b. bei Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
<p>Art. 272 ZPO - Untersuchungsgrundsatz</p> <p>Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p>
<p>Art. 277 Abs. 3 ZPO - Feststellung des Sachverhalts</p> <p>1 Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nahehelichen Unterhalt gilt der Verhandlungsgrundsatz.</p> <p>2 Stellt das Gericht fest, dass für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendige Urkunden fehlen, so fordert es die Parteien auf, diese nachzureichen.</p> <p>3 Im Übrigen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p>
<p>Art. 280 Abs. 3 ZPO - Vereinbarung über die berufliche Vorsorge</p> <p>3 Weichen die Ehegatten in einer Vereinbarung von der hälftigen Teilung ab oder verzichten sie darin auf den Vorsorgeausgleich, so prüft das Gericht von Amtes wegen, ob eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.</p>
<p>Art. 296 Abs. 1 ZPO - Untersuchungs- und Offizialgrundsatz</p> <p>1 Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.</p>
<p>Vollzug des Ausländerrechts:</p> <p>Art. 98 Abs. 3 AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20) und v.a. Art. 101 ff. AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20) i.V.m. § 49 GO (Gerichtsorganisationsgesetz BGS 125.12), § 4 lit. I, Ibis und Iter der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218) und § 29 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz BGS 124.11)</p>
<p>Art. 98 Abs. 3 AIG – Aufgabenverteilung</p> <p>3 Die Kantone bezeichnen die Behörden, welche für die ihnen übertragenen Aufgaben zuständig sind.</p>
<p>Art. 101 AIG – Datenbearbeitung</p> <p>Das SEM, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>
<p>Art. 102 AIG - Datenerhebung zur Identifikation und zur Altersbestimmung</p> <p>1 Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen.</p> <p>1bis Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige ausländische Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so können die zuständigen Behörden ein Altersgutachten veranlassen.</p> <p>2 Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten nach Absatz 1 erhoben werden, und regelt den Zugriff.</p>
<p>Art. 102a¹ AIG - Biometrische Daten für Ausweise</p> <p>1 Die zuständige Behörde kann die für die Ausstellung der Ausländerausweise erforderlichen biometrischen Daten speichern und aufbewahren.</p> <p>2 Die Erfassung der biometrischen Daten und die Weiterleitung der Ausweisdaten an die ausfertigende Stelle können ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.</p> <p>3 Die zuständige Behörde kann biometrische Daten, die bereits im ZEMIS erfasst sind, zur Ausstellung oder Erneuerung eines Ausweises bearbeiten.</p> <p>4 Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten werden alle fünf Jahre neu erhoben. Der Bundesrat kann kürzere Fristen für die Erhebung festlegen, wenn dies aufgrund der Entwicklung der Gesichtszüge der betreffenden Person erforderlich ist.</p>

Art. 102b¹ AIG - Kontrolle der Identität der Ausweisinhaberinnen oder -inhaber

1 Folgende Behörden sind berechtigt, die auf dem Chip gespeicherten Daten zur Überprüfung der Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments zu lesen:

- a. das Grenzwachtkorps;
- b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden;
- c. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden.

2 Der Bundesrat kann Luftverkehrsunternehmen, Flughafenbetreiber und andere Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, für Personenkontrollen dazu ermächtigen, die auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

§ 49 GO - Verwaltungsgerichtsbeschwerde

1 Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.

2 Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission und ihres Präsidenten.

3 In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

4 In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes[9] Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 4 lit. I, I^{bis} und I^{ter} - Geschäftskreis des Departementes des Innern

1 Namens des Departementes werden unterzeichnet:

I) vom Chef oder von der Chefin des Migrationsamtes:

1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
2. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;

I^{bis}) von den Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen und vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst des Migrationsamtes

1. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und nach der Asylgesetzgebung;
2. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausweise für Schweizerische Staatsangehörige.

I^{ter}) vom Verwaltungsjuristen oder von der Verwaltungsjuristin des Migrationsamtes

1. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.

§ 29 VRG - Grundsatz

1 Verfügungen und Entscheide können durch Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde bis zum zuständigen Departement und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Regierungsrat, zulässig ist.

Strafvollzug:

§ 36 JUVG (Gesetzes über den Justizvollzug BGS 331.11) i.V.m. § 49 GO (Gerichtsorganisationsgesetz BGS 125.12) und § 29 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz BGS 124.11)

§ 36 JUVG – Disziplinarstrafen

1 Disziplinarstrafen sind:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Auferlegung von Beschränkungen bei Kontakten mit der Aussenwelt, bei der externen Arbeit und in der Freizeitgestaltung;
- c) Einschliessung bis zu 10 Tagen;
- d) Arrest bis zu 10 Tagen.

2 Disziplinarstrafen nach literae c und d können bedingt auf eine Probezeit von höchstens 6 Monaten oder unbedingt ausgesprochen werden.

3 Von einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn eine Rüge oder eine intensivere Betreuung des Insassen genügt.

4 Halbgefangene können disziplinarisch in den ordentlichen Vollzug versetzt werden.

§ 49 GO - Verwaltungsgerichtsbeschwerde

1 Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.

2 Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission und ihres Präsidenten.

3 In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

4 In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 29 VRG - Grundsatz

1 Verfügungen und Entscheide können durch Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde bis zum zuständigen Departement und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Regierungsrat, zulässig ist.

Ansonsten generell:

§ 49 GO (Gerichtsorganisationsgesetz BGS 125.12) und § 29 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz BGS 124.11)

§ 49 GO - Verwaltungsgerichtsbeschwerde

1 Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen.

2 Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission und ihres Präsidenten.

3 In Wahl- und Abstimmungsbelangen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

4 In Gemeindeangelegenheiten kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes[9] Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 29 VRG - Grundsatz

1 Verfügungen und Entscheide können durch Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde bis zum zuständigen Departement und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Regierungsrat, zulässig ist.

Zentrale Gerichtskasse

Auftrag:

Die Zentrale Gerichtskasse ist verantwortlich für das Rechnungswesen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Solothurn.

Verwendung der Daten:

Für eine Zustellung der Inkasso-Korrespondenzen (Rechnungen, Mahnungen, etc.) auf dem Postweg werden korrekte Adressdaten benötigt. In Betreibungsverfahren ist die Verwendung von aktuellen und korrekten Daten wichtig. Bereits heute müssen aktuelle Daten bei den Gemeinden eingeholt werden.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung EG StPO (BGS 321.3)

§ 28 EG StPO - Eintreibung von finanziellen Leistungen (Art. 442 Abs. 3 StPO)

1 Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

§ 36 EG StPO - Entschädigungen, Eintreiben finanzieller Leistungen (Art. 44 JStPO)

1 Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft.

2 Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen (BGS 331.231)

§ 1. - Zuständigkeit

1 Für den Vollzug von Geldstrafen (Art. 35 StGB) und Bussen (Art. 106 StGB, Art. 24 Abs. 2 JStG) ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

Der Vollzug von Bussen der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden. Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

2 Der Einzug von Ordnungsbussen durch die Polizeiorgane bleibt vorbehalten.

2.1 Bedarfsübersicht Schnittstelle JURIS – GERES

Die Berechtigungssteuerung in Juris für die einzelnen Dienststellen erfolgt via IAM-System von Juris

Nr.	Feldbezeichnung	Staatsanwaltschaft (JGURA)	Jugend-anwaltschaft (JGJAW)	Straf- und Massnahmenvollzug (JGSMV)	Bewährungshilfe (JGBWH)	Richterämter (JGAGR)	Obergericht (JGOGR)
2	Name						
21	Nachname Amtlicher Name sowie die anderen beurkundeten Namen einer Person						
211	Amtlicher Name Name gemäss amtlichen Unterlagen	X	X	X	X	X	X
212	Ledigname Angestammter Name gemäss amtlichen Unterlagen, den eine Person unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder eingetragenen Partnerschaft geführt hat.	X		X	X	X	X
215	Aliasname Name (z.B. Künstler- oder Ordensname), der aufgrund eines bewilligten Gesuchs geführt werden darf. (Feld aktuell nicht in JURIS vorhanden)	X		X	X	X	X
22	Vornamen Alle im Geburtsregister eingetragenen Vornamen in der dort aufgeführten Reihenfolge inklusive der Rufname oder die Rufnamen.						
221	Amtliche Vornamen Vornamen gemäss Geburtsurkunde oder Zivilstandsregister in der aufgeführten Reihenfolge bzw. gemäss ausländischen Ausweispapieren.	X	X	X	X	X	X

Nr.	Feldbezeichnung	Staatsanwaltschaft (JGURA)	Jugend-anwaltschaft (JGJAW)	Straf- und Mass-nahmenvollzug (JGSMV)	Bewährungshilfe (JGBWH)	Richterämter (JGAGR)	Obergericht (JGOGR)
3	Demografische Daten						
31	Geburtsdatum Datum, an dem die Person geboren wurde.	X	X	X	X	X	X
32	Geburtsort Geburt in der Schweiz: Gemeinde, in welcher die Personen geboren ist. Geburt im Ausland: Land und Ort der Geburt gemäss amtlichen Ausweispapieren.						
322	Geburtsland Geburtsland	X	X	X	X	X	
323	Geburtsort Schweiz Geburtsgemeinde für in der Schweiz geborene Personen.	X	X	X	X	X	
324	Geburtsort Ausland Geburtsort im Ausland	X	X	X	X	X	
33	Geschlecht Biologisches bzw. durch Gerichtsurteil definiertes Geschlecht der Person.	X	X	X	X	X	X
34	Zivilstand Personenstand einer Person gemäss Zivilstandsdokumente (auch ausländische) und gegebenenfalls Angaben zu einer Trennung.						
341	Zivilstand Personenstand gemäss Zivilgesetzbuch.	X	X	X	X	X	X
35	Datum Zivilstandsereignis Ereignisdaten der aktuellen Einträge in Zivilstand.						
351	Datum der letzten Zivilstandsänderung Datum, ab dem der aktuelle Zivilstand göltig ist.			X	X	X	X

Nr.	Feldbezeichnung	Staatsanwaltschaft (JGURA)	Jugend-anwaltschaft (JGJAW)	Straf- und Mass-nahmenvollzug (JGSMV)	Bewährungshilfe (JGBWH)	Richterämter (JGAGR)	Obergericht (JGOGR)
36	Todesdatum Datum, an dem die Person gestorben ist.						
361	Beginn Todesdatum Exaktes Todesdatum oder Beginn der Zeitspanne Todesdatum.	X		X	X	X	X
4	Staatsangehörigkeit						
41	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit						
412	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit	X	X	X	X	X	X
42	Heimatort Alle Heimatorte einer Person schweizerischer Nationalität gemäss Informationen der Zivilstandsbehörden.						
421	Heimatort Angabe der Heimatorte von einer Person mit Schweizer Nationalität.	X	X	X	X	X	X
43	Ausländerkategorie Kategorie der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung der ausländischen Person.						
431	Kategorie Kategorie der Ausländerbewilligung	X	X	X	X	X	X
6	Adressen						
62	Wohnadresse Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort.						
621	Wohnadresse Adresse, an der die Person wohnt.	X	X	X	X	X	X

Nr.	Feldbezeichnung	Staatsanwaltschaft (JGURA)	Jugend-anwaltschaft (JGJAW)	Straf- und Massnahmenvollzug (JGSMV)	Bewahrungshilfe (JGBWH)	Richterämter (JGAGR)	Obergericht (JGOGR)
7	Weitere Merkmale						
75	ZEMIS-Nummer Nummer des Zentralen Migrationsinformationssystems	X		X	X	X	X
76	Name des Vaters Name gemäss amtlichen Unterlagen	X	X	X	X	X	X
77	Vorname des Vaters Vornamen gemäss amtlichen Unterlagen	X	X	X	X	X	X
78	Name der Mutter Name gemäss amtlichen Unterlagen	X	X	X	X	X	X
79	Vorname der Mutter Vornamen gemäss amtlichen Unterlagen	X	X	X	X	X	X

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
Personenstatus	Aktiv / Tod / Weggezogen / Bezugsperson
Zeitraum	unbeschränkt

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Services für externe
Systeme

Person Info Web Service

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	ZEMIS-ID
Namen	Aliasname
	Lediger Name
	Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	Amtlicher Nachweis Name Vater
	Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
Nationalität	Amtlicher Nachweis Name Mutter
	Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (Heimatort, Kanton des Heimatortes, HistoryId des Heimatorts, Infostar Heimatortnummer)
	Ausländerkategorie
Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstandsänderung
Adressdaten	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
Verschiedenes	Geburtsort (Geburtskanton, Geburtsgemeinde, BFS-Nummer, Geburtsgemeinde, Geburtsland, Geburtsland, BFS Ländercode, Geburtsort Ausland)
	Todesdatum

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Tännler, Heinrich

Datum/Unterschrift

15. Dezember 2020 